



# AMTSBLATT

## DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus der Gemeinde Rosendahl  
sowie im Internet unter [www.rosendahl.de/Amtsblätter](http://www.rosendahl.de/Amtsblätter)

Jahrgang 2022	Ausgegeben 05.04.2022	Nummer: 4
---------------	-----------------------	-----------

### Inhalt dieser Ausgabe:

23/2022 – Wahlbekanntmachung	37
24/2022 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	39
25/2022 – Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße / Fabianus-Kirchplatz“ im Ortsteil Osterwick Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	42
26/2022 – Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße / Waldweg“ im Ortsteil Holtwick Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	44
27/2022 – 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch	46
28/2022 – Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigung Dülmen-Nord - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte	50
29/2022 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat März 2022	52

**23/2022 – Wahlbekanntmachung**

---

1. **Am 15.05.2022 findet die Landtagswahl in Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
2. Die Gemeinde **Rosendahl gehört zum Wahlkreis 78 Coesfeld I – Borken III** und ist in 7 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **04.04.22 bis 24.04.22** übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten.
4. Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich die Wählerin/der Wähler auf Verlangen über ihre/seine Person ausweisen kann.
5. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer/eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste. Sie/Er gibt seine Stimmen geheim ab.
6. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer
  - a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
  - b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin/Der Wähler gibt

- a) seine/ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in eines Kreiswahlvorschlags sie gelten soll,
- b) seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahllokal in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unter-

schriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu-  
senden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei  
der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Gemeinde Rosendahl werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Der Briefwahlvorstand tritt am  
Wahltag um 14:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, 48720 Rosendahl zur Ermittlung des  
Briefwahlergebnisses zusammen. Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind eben-  
falls öffentlich.

8. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4  
LWahlG).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis  
verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geld-  
strafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Rosendahl, den 31.03.22

Gemeinde Rosendahl  
Der Bürgermeister

gez. Gottheil

**24/2022 – Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

---

1. Das **Wählerverzeichnis** zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Rosendahl wird in der Zeit vom 25. April 2022 bis 29. April 2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Freitag von 8:30 bis 12:30 Uhr

Dienstag von 8:30 bis 12:30 und von 14:00 bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 8:30 bis 12:30 und von 14:00 bis 18:00 Uhr

im **Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Zimmer 112, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl,**

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **25.04.2022 bis 29.04.2022 bis 12.30 Uhr**, bei dem **Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl, Zimmer 112, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl, Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **24.04.2022** eine **Wahlbenachrichtigung**.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wahlberechtigte können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen.

5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 29. April 2022) versäumt hat,
  - b) wenn er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.
6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können unter den in Punkt 5. 2) a. bis c. angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch am Wahltag bis 15:00 Uhr beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann sie die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben.

8. Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag (15. Mai 2022) bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem „Merkblatt für die Briefwahl“, welches mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Rosendahl, den 23.03.2022

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**25/2022** – Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße / Fabianus-Kirchplatz“ im Ortsteil Osterwick  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, nachfolgenden Beschluss gefasst:

**„Es wird beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße / Fabianus-Kirchplatz“ im Ortsteil Osterwick für das Gebiet, das der der Sitzungsvorlage Nr. X/235 als Anlage II beigefügten Begründung mit Abgrenzungsplan zu entnehmen ist, durchzuführen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Hauptstraße / Fabianus-Kirchplatz“ im Ortsteil Osterwick wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

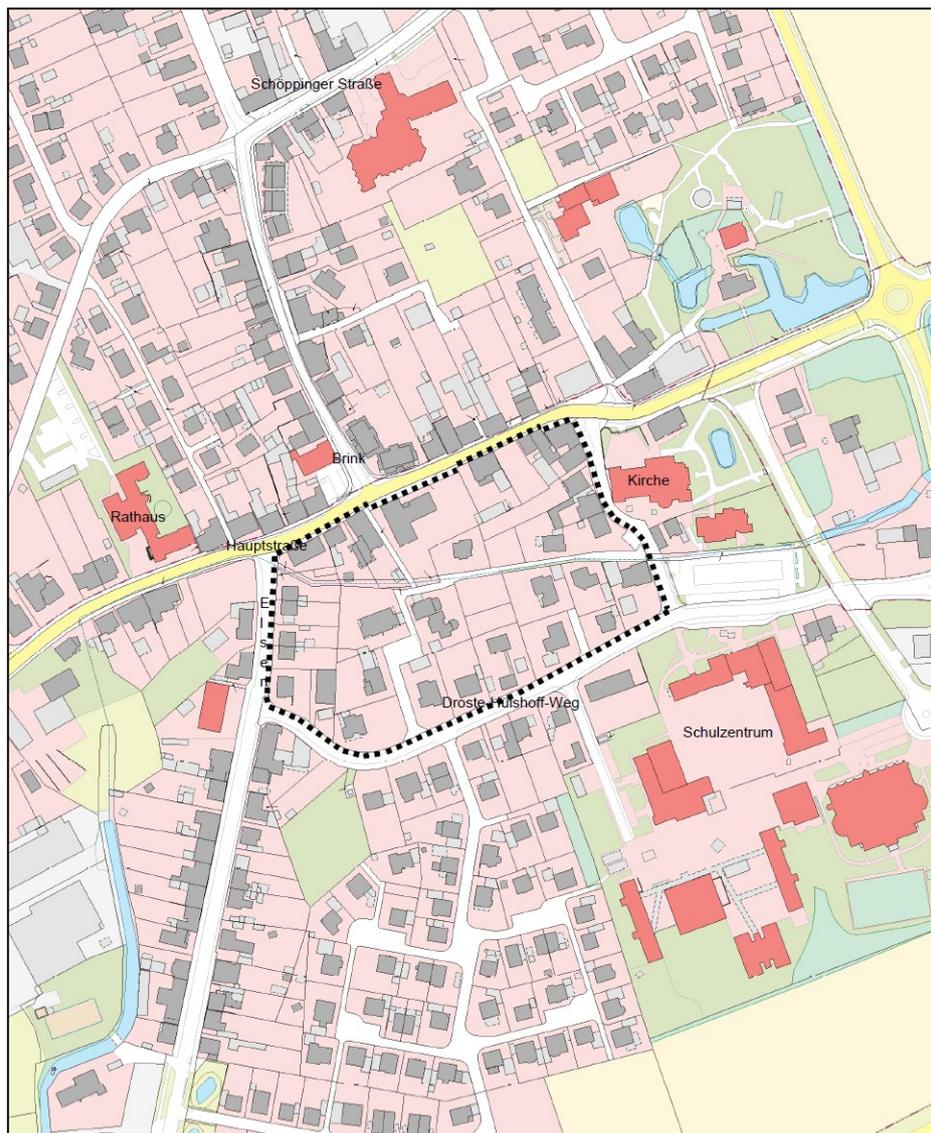
Das Plangebiet umfasst Grundstücke im zentralen Ortskern von Osterwick, die zwischen der „Hauptstraße“, der Straße „Fabianus-Kirchplatz“, dem „Droste-Hülshoff-Weg“ sowie der Straße „Elsen“ gelegen sind.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 17, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 53, 54, 55, 58, 60, 149, 150, 151, 152, 154, 159, 161, 208, 209, 227, 233, 234, 237, 238, 309, 310, 344, 345, 356, 359, 361, 373, 374 (tlw.), 396, Flur 16 in der Gemarkung Osterwick.

Im Plangebiet des Bebauungsplanes befinden sich derzeit vereinzelt noch ungenutzte Grundstücke. Da bisher ein Bebauungsplan nicht vorhanden ist, ergibt sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile). Aufgrund der besonderen Bedeutung des Plangebietes im Ortskern von Osterwick sind die Regelungen jedoch nicht geeignet, die angestrebte hochwertige städtebauliche Entwicklung des Ortskerns zu gewährleisten.

Zur städtebaulichen Sicherung ist es Ziel der Gemeinde, mit der Aufstellung des Bebauungsplanes die Nachverdichtung des Plangebietes im Sinne der Innenentwicklung städtebaulich verträglich und qualitativ zu steuern. Mit der Planung sollen entlang der „Hauptstraße“ gemischte Nutzungen im Sinne eines Mischgebietes und im rückwärtigen Bereich vorhandene Wohnstrukturen im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes gesichert werden.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Rosendahl, den 04.04.2022

gez. Gottheil  
 Bürgermeister

**26/2022 – Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße / Waldweg“ im Ortsteil Holtwick**  
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

---

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, nachfolgenden Beschluss gefasst:

***„Es wird beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße / Waldweg“ im Ortsteil Holtwick für das Gebiet, das der der Ergänzungsvorlage Nr. X/227/1 als Anlage I beigefügten Begründung mit Abgrenzungsplan zu entnehmen ist, durchzuführen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.“***

### **Bekanntmachungsanordnung**

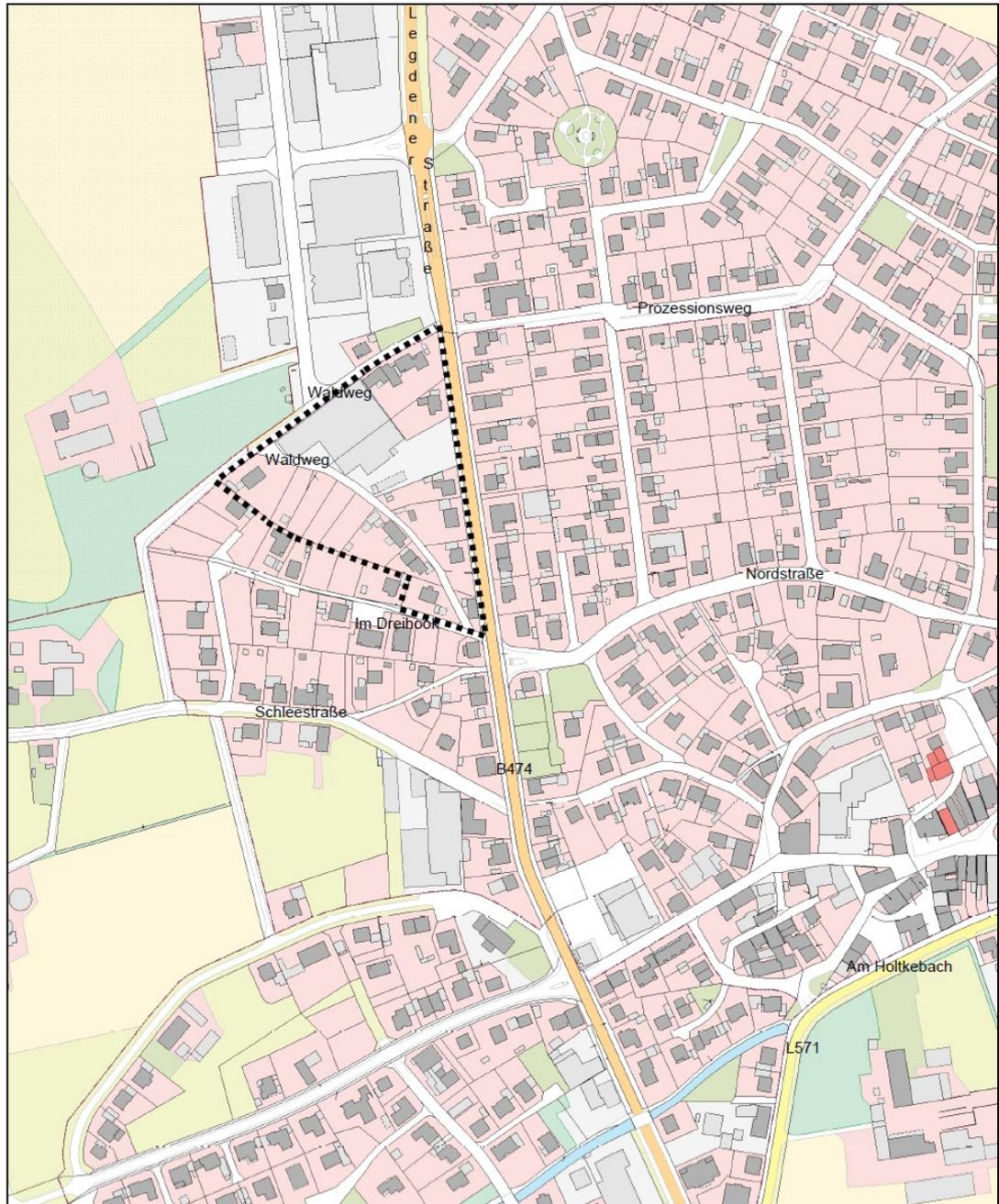
Der vorstehende Beschluss zur Durchführung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Legdener Straße / Waldweg“ im Ortsteil Holtwick wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Ortsteils Holtwick. Es umfasst Grundstücke, die westlich der „Legdener Straße“ / B474 und südlich der Straße „Waldweg“ gelegen sind. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 271, 302, 311, 424, 426, 427, 428 Flur 6 in der Gemarkung Holtwick.

Im Plangebiet befinden sich Wohngebäude und gewerbliche Nutzungen. Ein Bebauungsplan ist bisher nicht vorhanden, sodass sich die Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) ergibt. Aufgrund der heterogenen Nutzungs- und Bebauungsstruktur im Plangebiet sind die Regelungen des § 34 BauGB jedoch nicht geeignet, die für das Plangebiet angestrebte Entwicklung in der zentralen Lage im Ortskern Holtwick zu gewährleisten.

Zur städtebaulichen Sicherung ist es mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Ziel der Gemeinde, die Entwicklung gewerblicher Nutzungen unter Berücksichtigung des Immissions-schutzes der umgebenden Wohnnutzungen in diesem Bereich verträglich zu steuern. Mit der Planung sollen im Bereich zwischen der „Legdener Straße“ und der Straße „Waldweg“ Mischgebietsstrukturen und im südlichen Bereich Wohnstrukturen im Sinne eines Allgemeinen Wohngebietes gesichert werden.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Rosendahl, den 04.04.2022

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**27/2022 – 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick  
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

---

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 31. März 2022 gemäß des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, nachfolgenden Beschluss gefasst:

**„Es wird beschlossen, den der Sitzungsvorlage Nr. X/222 in Anlage VIII beigefügten Planentwurf zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung einschließlich Umweltbericht im Rahmen der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Holtwick-Ost“ im Ortsteil Holtwick wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

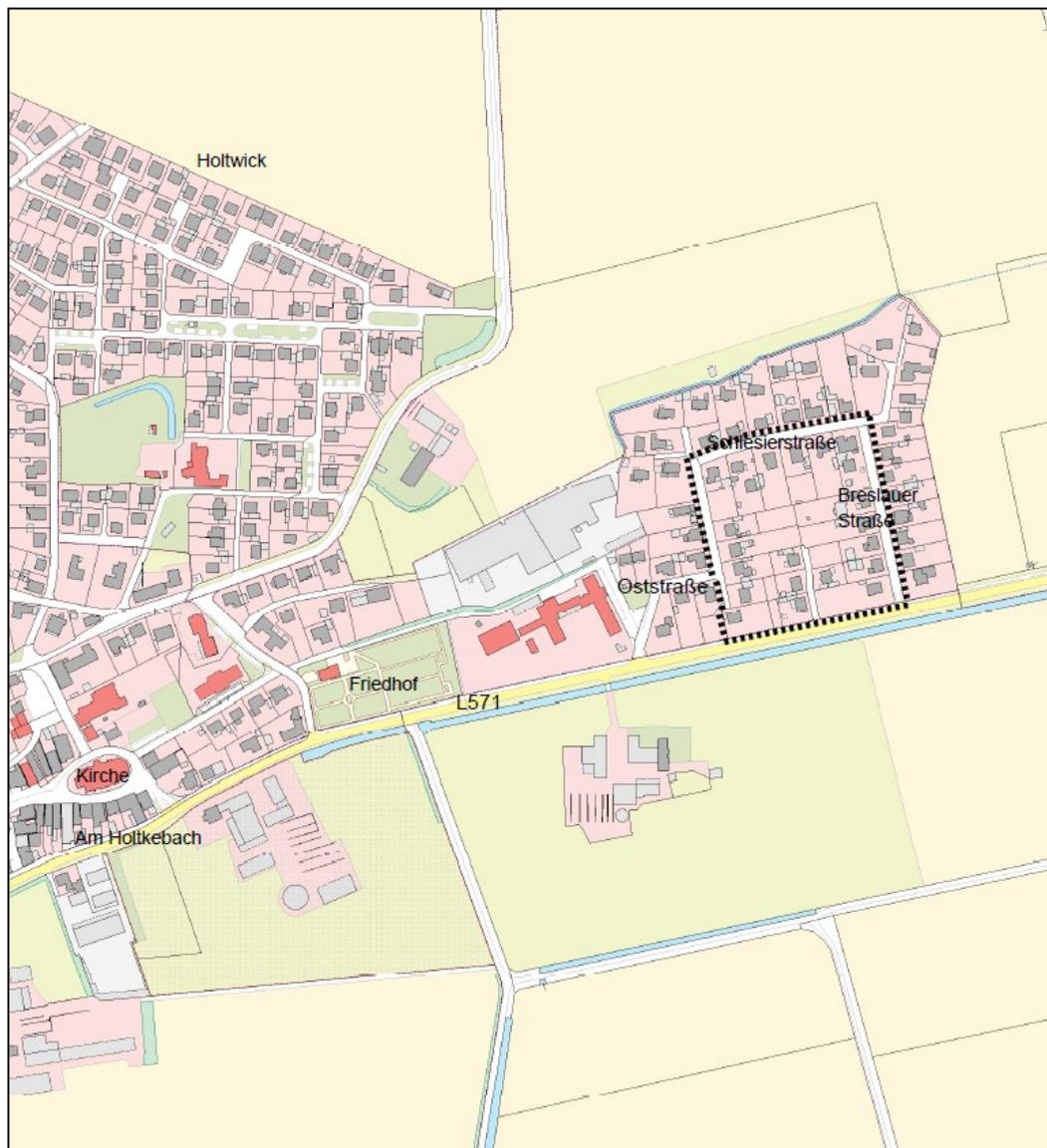
Das Plangebiet befindet sich im östlichen Bereich des Ortsteils Holtwick. Es umfasst Grundstücke, die an der „Schlesierstraße“, der „Oststraße“, der „Breslauer Straße“, dem „Urntitzer Weg“ und der Landesstraße L571 gelegen sind.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 33 (tlw.), 34, 40, 43, 46, 47, 49, 50, 51 (tlw.), 64 (tlw.), 69, 70, 75, 83, 84, 86, 90, 95, 96, 98 bis 102, 118, 119, 126, 127, 128 und 129, Flur 7 in der Gemarkung Holtwick. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 6. Änderung sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Bereits mit Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes im Jahr 1995 wurden die Potenziale der großen Grundstücke erkannt und überbaubare Flächen und eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Aufgrund fehlender Bereitschaft der Grundstückseigentümer\*innen, Flächen für den weiteren Ausbau des Erschließungsnetzes bereitzustellen, soll nunmehr eine Änderung der Erschließungskonzeption vorgenommen werden. Ebenso sollen die weiteren Festsetzungen an die heutigen Gegebenheiten in Rosendahl angepasst werden, um den Bauwilligen mehr Spielraum bei der Errichtung bzw. Erweiterung von Wohngebäuden im Rahmen der Nachverdichtung zu ermöglichen.

Im Vergleich zum Planentwurf aus der frühzeitigen Beteiligung wurden insbesondere die Anzahl der Wohneinheiten festgesetzt sowie konkretisierende Festsetzungen zu den Stellplätzen getroffen.

Der Planbereich ist im nachfolgenden unmaßstäblichen Übersichtsplan umrandet dargestellt:



Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner o.g. Sitzung beschlossen, den für die öffentliche Auslegung gebilligten

- Bebauungsplanentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die vorgenannten Unterlagen liegen in der Zeit vom

**13. April 2022 bis 18. Mai 2022 einschließlich**

im Rathaus der Gemeinde Rosendahl, Hauptstraße 30, 48720 Rosendahl - Zimmer 127 - in der Zeit von

<b>Montag und Freitag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>08.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 18.00 Uhr</b>

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Außerhalb dieser Zeiten sind Terminvereinbarungen (Tel.: 02547 77-138 oder -141) möglich. **Am 15. April 2022 (Karfreitag) und 18. April 2022 (Ostermontag) bleibt das Rathaus geschlossen.**

**Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen gegebenenfalls eingeschränkten Zugänglichkeit der Gemeindeverwaltung (z.B. Einlass in das Rathaus nach Betätigen der Klingel) wird für die Einsichtnahme in die Planunterlagen um vorherige Terminabstimmung mit Frau Stephanie Schlüter (Tel. 02547 77-138) oder Frau Marita Kortüm (Tel. 02547 77-141) gebeten.**

**Es können Mundschutz, Handschuhe und Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden. Die Einsichtnahme kann in einem dafür vorgesehenen Raum erfolgen.**

Folgende umweltbezogene Informationen liegen ebenso zur Einsichtnahme vor:

**Umweltbericht** zum Bebauungsplan (Seite 16 bis 29 der Begründung)

Der Umweltbericht enthält neben der Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele u.a. eine Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes sowie eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes. Der Umweltbericht fasst Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Mensch  
Lärm, Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Erholung, Freizeitgestaltung,
- Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz  
Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion,
- Fläche, Boden und Wasser  
Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen, zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze, Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzen,
- Landschaft  
Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft, Aufbau des Biotopverbundes und Förderung der Biodiversität,
- Luft und Klima  
Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen, Klimaschutz,
- Kultur- und Sachgüter  
Bau- und Bodendenkmale, Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds.

#### **Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung**

Erläuterung der Einwirkung des Planvorhabens auf Natur und Landschaft und ggfls. deren Ausgleich.

#### **Umweltbezogene Stellungnahme aus der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

- Stellungnahme vom 07.03.2022 bzgl. einer Baugrenzerweiterung und Ein- und Ausfahrt für das Grundstück Gemarkung Holtwick, Flur 7, Flurstück 34.

#### **Umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

- Stellungnahme der IHK Nord Westfalen vom 21.02.2022 bzgl. der Zulässigkeit von nicht störenden Gewerbebetrieben im Plangebiet.
- Stellungnahme der Telekom Deutschland GmbH vom 22.02.2022 bzgl. bestehender Telekommunikationslinien sowie deren Schutz und Sicherung.
- Stellungnahme der Westnetz GmbH vom 23.02.2022 bzgl. bestehender Versorgungsleitungen und etwaiger Erweiterung des Netzes.
- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßen.NRW vom 25.02.2022 bzgl. Lärmschutz hinsichtlich der Landesstraße L 571.

- Stellungnahme des Kreises Coesfeld vom 02.03.2022  
Untere Naturschutzbehörde bzgl. des im Verfahren zu erarbeitenden Umweltberichtes und der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,  
Aufgabenbereich Grundwasser bzgl. der Wasserversorgung einzelner Grundstücke,  
Bauaufsicht bzgl. fehlender Bezugshöhen und der Festsetzung zu den Stellplätzen,  
Brandschutzdienststelle erhebt keine Bedenken.

Zusätzlich zu der vorgenannten öffentlichen Auslegung ist eine Einsichtnahme aller Unterlagen auf der Homepage der Gemeinde Rosendahl unter der Adresse [www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren](http://www.rosendahl.de/aktuelle-bauleitplanverfahren) möglich sowie über das Portal [www.bauleitplanung.nrw.de](http://www.bauleitplanung.nrw.de) abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Soweit in den Festsetzungen dieses Bauleitplanes Bezug auf technische Regelwerke genommen wird - DIN-Normen sowie Gutachten und VDI-Richtlinien anderer Art - können diese bei der auslegenden Stelle innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Rosendahl deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Rosendahl, den 04.04.2022

gez. Gottheil  
Bürgermeister

**28/2022** – Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigung Dülmen-Nord - Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

---

**Bezirksregierung Münster  
- Flurbereinigungsbehörde -**

48653 Coesfeld, 29.03.2022

Leisweg 12

Tel. 0251/411-0

**Flurbereinigung Dülmen-Nord  
Az. 33.8 - 4 12 03 -**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 08.10.2012 wurde das Flurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. 03. 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Für die mit dem 1. bis 4. Änderungsbeschluss zugezogenen Grundstücke wurde die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ebenfalls bereits öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 6. Änderungsbeschluss vom 24.02.2022 wurde das Grundstück

Gemeinde Darfeld

Gemarkung Darfeld Flur 7 Flurstück 242

zum Flurbereinigungsverfahren Dülmen-Nord zugezogen und die Flurbereinigung für dieses Grundstück angeordnet (§ 8 FlurbG).

Eine öffentliche Bekanntmachung des vorgenannten Änderungsbeschlusses ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für das mit dem 6. Änderungsbeschlusses zugezogenen Grundstückes wird hiermit nachgeholt.

Gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an dem Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von **drei Monaten** nach erfolgter öffentlichen Bekanntmachung dieser Aufforderung bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Buskühl

(LS )

---

**29/2022** – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Monat März 2022

---

Tag der Eheschließung	Name	Vorname	Anschrift
04.03.2022	Konert Schriewer	Annelene Bernhard	Rosendahl Rosendahl
18.03.2022	Borgert Sandkamp	Vera Christian	Coesfeld Coesfeld